

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
in der Stadt Hattingen
vom 12. April 2000**

Aufgrund der §§ 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) und der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101), wird von der Stadt Hattingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2000 für die Wochenmärkte der Stadt Hattingen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Warenarten und -artikel**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Über diese Warenarten hinaus dürfen folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
- Textilien – wie Blusen, Hemden, Pullover, Röcke, Hosen, Krawatten, Arbeitskleidung
Hüte, Mützen, Schals und Handschuhe
Strumpf- und Miederwaren
Sonstige Strick- und Wollwaren
Bettwäsche, Tischdecken, Handtücher, Kleiderstoffe, Gardinen
Kurzwaren aller Art
Modeschmuck und modische Accessoires
Kosmetik- und Pflegeartikel
Korb-, Bürsten-, Holz- und Papierwaren
Töpfer-, Gips- und Keramikwaren
Porzellan-, Glas-, Emaille- und Stahlwaren
Kunststoff-, Plastik-, Schaumstoff- und Wachsartikel
Reinigungs- und Putzmittel
Haushaltswaren wie Bestecke, Töpfe und Bratpfannen
Kleinere Haushalts- und Küchengeräte einschl. Zubehörartikel
Lederwaren – wie Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen
-außer Lederbekleidung und Koffer-
Kleinspielwaren – außer Kriegsspielzeug -
Blumen (auch getrocknete u. künstliche), Gestecke und Kranzgebilde
Eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher,
jeweils bis zu einer Höhe von 80 cm, Weihnachtsbäume
Kleingartenbedarf u. Blumenpflegeartikel,
außer chemischen Pflanzenschutzmitteln
Neuheiten für den täglichen Gebrauch

Nur auf dem Wochenmarkt in Hattingen-Welper

Schuhwaren – Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen u. ä.

§ 2

Gesetzliche Einschränkungen

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.